

Az. 8 RV 1007/64

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. August 1965

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes ohne mündliche Verhandlung am 16. Juli 1965
durch

Senatspräsident S t e n g e l

- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. N e u h a u s

Bundessozialrichter S c h ü t z

Bundessozialrichter K u h n e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 11. März 1959 auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 29. Januar 1960 verstorbene Ehemann der Klügerin Hermann Herzau, nachfolgend als H. bezeichnet, beantragte am 31. August 1950 Versorgung wegen einer Hirnverletzung, doppelten Schädelbruchs und einer Gehirnerschütterung infolge eines Unfalls am 20. September 1940, den er während seines Wehrdienstes bei einem Landesschützenbataillon erlitten habe. Der Versorgungsbehörde gab er hierzu an, daß er sich an diesem Tage gegen 20 Uhr nach Dienstschuß mit mehreren Kameraden auf dem Weg von Gutenbaren, wo er damals Gefangene bewacht habe, nach Zachow befunden habe, als er am Ausgang des Dorfes Gutenbaren von einem Pkw der Flak aus unerklärlichem Grunde erfaßt und 10 - 15 m mitgeschleift worden sei. Er sei dann nach Potsdam in ein Lazarett gekommen, in dem ein doppelter Schädelbruch mit Gehirnerschütterung festgestellt worden sei. Nach Abschluß der Behandlung im Lazarett sei er für etwa ein Jahr zu einer Gencsenden-Kompanie gekommen und dann nach Hause entlassen worden.

H. ist nach einer Mitteilung der Deutschen Dienststelle in Berlin-Wittenau vom 12. November 1951 vom 20. September bis 8. Oktober 1940 im Reservelazarett 101 in Potsdam wegen Gehirnerschütterung und einer Platzwunde am Schädeldach in stationärer Behandlung gewesen. Prof. Dr. H. stellte in einer für die Versicherungsanstalt Berlin vorgenommenen Untersuchung am 1. Oktober 1947 als Folge eines Autounfalles eine traumatische Epilepsie fest. Nach einer Röntgenuntersuchung nahm die Fachärztin für Nervenkrankheiten Dr. B. in einer

-3-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gutachtlichen Äußerung vom 4. Dezember 1952 eine traumatische Epilepsie nach Schädel-Impressionsfraktur des Scheitelbeins bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. als Versorgungsleiden an. Eine augenfachärztliche Untersuchung am 24. Februar 1953 (Dr. E.....) ergab keinen auf den Unfall zurückzuführenden Augenbefund. Im Verwaltungsverfahren überreichte H. noch zwei Erklärungen seiner ehemaligen Kameraden B..... und K....., die nach ihren Angaben von einem Autounfall gehört hätten. Mit Bescheid vom 23. März 1954 lehnte das Versorgungsamt den Anspruch auf Beschädigtenrente ab, da die vorhandenen Unterlagen für den Nachweis nicht ausreichend seien, daß die bei dem Autounfall erlittenen Verletzungen in Ausübung des militärischen Dienstes entstanden seien. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 2. Oktober 1954).

Vor dem Sozialgericht (SG) hat H. vorgetragen, daß die von ihm bewachten Gefangenen damals bei dem Dorf Zachow auf Veranlassung des Wasserbauamtes Potsdam Wiesen entwässert hätten. Da es am 20. September 1940 stark geregnet habe, hätten sich sein Kamerad L..... und er entschlossen, am Abend noch einen Kontrollgang zur Arbeitsstelle zu machen. In Gutenbaren hätten sich noch einige ihm nicht bekannte Soldaten angeschlossen. Kurz nach Verlassen des Lagers habe ihn ein Pkw der Luftwaffe überfahren, der ohne Beachtung der Verkehrsvorschriften auf der linken Straßenseite gefahren sei. Die Anschrift des Zeugen L..... habe er nicht mehr ermitteln können. Mit Urteil vom 8. August 1956 hat das SG Berlin den Beklagten verurteilt, "traumatische Epilepsie nach Schädel-Impressionsfraktur des Scheitelbeins" als Schädigungsfolge nach dem Berliner Gesetz über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihrer Hinterbliebenen (KVG) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuerkennen und H. vom 1. Juli 1950 an Versorgung nach einem Grade der MdE um 70 v.H. zu gewähren. Das SG

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

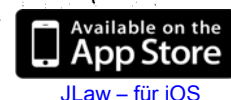
hat mit näherer Begründung als erwiesen angesehen, daß H. die Schädigung während der Ausübung militärischen Dienstes erlitten habe. Es könne H. auch nicht nachteilig ausgelegt werden, daß er damals keinen Bescheid erhalten und auch keinen Versorgungsantrag nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht gestellt habe. Obwohl der versorgungsärztliche Dienst lediglich eine MdE um 40 v.H. angenommen habe, erscheine es im Hinblick auf die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen gerechtfertigt, eine MdE um 70 v.H. festzustellen, weil es sich um eine Hirnverletzung mit Hirnleistungsschwäche mittleren Grades handele.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Zeugen B. und K. vernommen. Die Zeugen haben ausgesagt, daß sie bei dem Unfall selbst nicht zugegen gewesen seien; sie hätten einige Zeit nach dem 20. September 1940 als Kompanieangehörige von dem Autounfall des H. gehört. Beide Zeugen haben keine näheren Angaben darüber machen können, aus welchem Grunde sich H. am 20. September 1940 gegen 20 Uhr noch auf dem Wege von Gutenbaren nach Zachow befunden hat, es sei aber bei den Gefangenewachkommandos durchaus üblich gewesen, am Abend mit den Gutsbesitzern und Arbeitgebern die Arbeit für den nächsten Tag zu besprechen und einzuteilen. In der mündlichen Verhandlung am 11. März 1959 vor dem LSG hat H. noch angegeben, er habe mit seinem Kameraden L. zu dem Büro des Wasserbauamtes in Zachow gehen und sich dort erkundigen wollen, ob die Arbeiten an den Wassergräben, die infolge des Regens voll Wasser gewesen seien, fortgesetzt werden sollten. Mit Urteil vom 11. März 1959 hat das LSG auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des SG Berlin

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

vom 8. August 1956 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen seines Urteils hat es im wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Angaben des H. und der gehörten Zeugen seien nicht ausreichend, um den Nachweis zu sichern, daß sich der Unfall am 20. September 1940 während der Ausübung militärischen Dienstes ereignet habe. Die Angaben des H. selbst seien widerspruchsvoll und ungenau. Zunächst habe er angegeben, er habe sich damals zu dem zuständigen Gutsbesitzer begeben wollen, um mit diesem den Fortgang der Arbeiten zu besprechen. Der Versorgungsbehörde gegenüber und vor dem SG habe er vorgetragen, daß er sich auf dem Wege zu der Arbeitsstelle der Gefangenen befunden habe, um festzustellen, ob die Arbeiten ordnungs- und sachgemäß ausgeführt worden seien, und um Dispositionen für den Arbeitseinsatz des folgenden Tages zu treffen. In der mündlichen Verhandlung habe er schließlich ausgeführt, daß er sich zu dem Inspektor des Wasserbauamtes in Zachow begeben wollen, um mit diesem über die Arbeit der Gefangenen zu sprechen. Ferner sei die Schilderung unglaubwürdig, daß es z.Z. des Unfalls dunkel gewesen und der Kraftwagen nur mit einem erleuchteten Scheinwerfer gefahren sei. Wegen der Sommerzeit habe der von H. angegebene Zeitpunkt (20 Uhr) einer normalen Uhrzeit von 19 Uhr entsprochen. Um diese Uhrzeit pflege es jedoch am 20. September völlig hell und nicht einmal dämmerig zu sein. Endlich sei es nach Art und Erheblichkeit der jetzt festgestellten Verletzungen unwahrscheinlich, daß diese Schäden in einer nur 16 bis 18 Tage dauernden Lazarettbehandlung hätten behoben werden können. Nach den jetzt festgestellten Befunden hätte nämlich schon damals eine andere Diagnose in die Lazarettprotokolle, in denen nur von einer Kopfplatzwunde und einer Ge-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hirnerschütterung gesprochen werde, aufgenommen werden müssen. Es erscheine als wahrscheinlich, daß H. zusätzlich, sei es vor oder nach dem Wehrdienst, außer dem angeschuldigten Unfall noch einen weiteren Unfall erlitten habe. Im übrigen sei gerichtsbekannt, daß schon bei einfachen, unkomplizierten Gehirnerschütterungen im allgemeinen eine Behandlung mit Bettruhe von mindestens 2 - 3 Wochen üblich sei. Letztlich sei anzunehmen, daß der Dienst des Klägers am Unfalltage im Zeitpunkt des Unfalls bereits beendet gewesen sei; wahrscheinlich habe sich H. nach Dienstschluß noch mit irgendwelchen anderen Personen treffen wollen, ohne daß hierbei noch von einer Ausübung militärischen Dienstes die Rede sein könne.

Gegen dieses ihm am 31. März 1959 zugestellte Urteil hat H. mit einem beim Bundessozialgericht (BSG) am 28. April 1959 eingegangenen Schriftsatz vom 25. April 1959 Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Berlin vom 11. März 1959 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG vom 8. August 1956 als unbegründet zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

H. hat dabei wesentliche Mängel des Verfahrens wegen Verletzung der §§ 103, 106, 117, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie eine Gesetzesverletzung bei Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gerügt. Das Berufungsgericht habe

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

seine Pflicht, den Sachverhalt vollständig aufzuklären, dadurch verletzt, daß es ohne Einholung eines ärztlichen Gutachtens aus der Tatsache, daß H. nach dem in Frage stehenden Unfall nur 18 Tage in Lazarettbehandlung gewesen sei, gefolgert habe, daß die jetzt vorliegenden Gesundheitsstörungen keine Folgeerscheinungen des Unfalls vom 20. September 1940 sein könnten. Es sei bekannt, daß selbst nach Schädelbrüchen teilweise nur kurze stationäre Behandlungszeiten erforderlich seien. Auch hätte das LSG beim Arbeitgeber Erkundigungen darüber einziehen müssen, ob H. seinerzeit als Schwerkriegsbeschädigter eingestellt worden und ob ein späterer Unfall bekannt sei. Das Berufungsgericht habe ferner die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung dadurch überschritten, daß es die Angaben des H. als unglaubwürdig bezeichnet habe; denn er habe stets nur angegeben, daß er wegen der Arbeitseinteilung für den nächsten Tag noch Rücksprachen mit den zuständigen Stellen habe erledigen wollen. Auch sei die Feststellung des Berufungsgerichts unrichtig, daß am 20. September gegen 19 Uhr noch nicht von einem Dunkelwerden gesprochen werden könne; an diesem Tage gehe die Sonne kurz nach 18 Uhr unter, außerdem sei an dem Unfalltage der Himmel mit Regenwolken behangen gewesen.

Der Beklagte hat die Verwerfung der Revision beantragt. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend; insbesondere seien die §§ 103, 128 SGG nicht verletzt, weil sich das Vorbringen des Klägers nicht gegen das Verfahren des LSG, sondern gegen den Inhalt der angefochtenen Entscheidung richte. Nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG könne die Revision schon deshalb nicht statthaft sein, weil diese Vorschrift nicht eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Schädigung mit einer militärischen Dienstverrichtung erfasse.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Der erkennende Senat hat zur Entscheidung über den Rechtsstreit Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 31. August 1960 anberaumt. In diesem hat der Prozeßbevollmächtigte des H. erklärt, daß dieser bereits im Januar 1960 verstorben sei. Der Senat hat daraufhin den Termin aufgehoben und die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt; er hat den Rechtsstreit mit Verfügung vom 20. März 1961, nachdem der Tod des H. - am 29. Januar 1960 - bestätigt und das nach § 68 SGG i.V. mit § 239 der Zivilprozeßordnung (ZPO) unterbrochene Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt von den Rechtsnachfolgern des H. nicht aufgenommen worden war, als erledigt angesehen.

Mit Schriftsatz vom 24. November 1964, eingegangen beim BSG am 27. November 1964, hat die Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes Hermann H. durch ihren neuen Prozeßbevollmächtigten das durch den Tod unterbrochene Verfahren aufgenommen und dessen Fortsetzung beantragt; zur Nachweise ihrer Legitimation hat sie neben der Sterbeurkunde den (Ersten) Teilerbschein des Amtsgerichts Charlottenburg vom 18. Oktober 1960 - Az.: 60 VI 1465/60 - vorgelegt, nach dem sie als Witwe des verstorbenen H. Erbin "zu 1/2 des Nachlasses" ist; sie hat dazu mitgeteilt, daß es ihr nicht möglich gewesen sei, die erforderlichen Geburtsurkunden der in der sowjetischen Besatzungszone wohnenden Geschwister des Verstorbenen zur Ausstellung eines gemeinschaftlichen Erbscheines zu beschaffen. Im übrigen habe sie zunächst geglaubt, das unterbrochene Verfahren nicht allein aufnehmen zu können.

Der Beklagte hat seinen Antrag, die Revision als unzulässig zu verwerfen, aufrechterhalten.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Beteiligten haben sich gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Auf die Schriftsätze der Beteiligten im Revisionsverfahren wird verwiesen.

Die Revision ist von dem Ehemann der Klägerin, Hermann H., form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Der Aufnahme des durch den Tod des H. am 29. Januar 1960 nach § 68 SGG i.V. mit § 239 ZPO unterbrochen gewesenen Verfahrens durch seine Witwe, die jetzige Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen, steht nichts entgegen. Daran ändert nicht, daß diese Aufnahme erst nahezu 5 Jahre nach dem Ableben des H. erfolgt ist, denn eine Frist zur Aufnahme eines durch Tod eines Beteiligten unterbrochenen Verfahrens durch die Rechtsnachfolger ist gesetzlich nicht vorgesehen, wenn nicht im Falle einer Verzögerung der andere Beteiligte (der Gegner) einen Antrag gem. § 239 Abs. 2 ZPO stellt; einen solchen Antrag aber hat der Beklagte in der Zeit vom 31. August 1960 bis zum Eingang des Schriftsatzes der Klägerin vom 24. November 1964 unbestritten nicht gestellt. Bedenken gegen die Aufnahme des Verfahrens durch die Klägerin bestehen auch nicht etwa deshalb, weil diese nur einen Teilerbschein für sich selbst vorgelegt hat und darin – zu ihren Gunsten – nur Bestimmung über die Hälfte des Nachlasses des H. getroffen ist. Denn unabhängig davon, daß bei Nachlaßansprüchen von einem Nachlaßverpflichteten nur an alle Erben gemeinsam geleistet werden und jeder Erbe nur die Leistung an alle Erben fordern kann, kann jeder Erbe (Miterbe) auf Grund eines selbständigen Klagerrechts alle zum Nachlaß eines Verstorbenen gehörenden Ansprüche allein geltend machen (§ 2039 des Bürgerlichen Ge-

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

setzbuches - BGB-). Das Klagerecht jedes einzelnen Miterben gibt jedem die Möglichkeit zur selbständigen Feststellungs- oder Leistungsklage, zur Erwirkung von Arrest und einstweiliger Verfügung, zur Sicherung der Nachlassansprüche usw. Daraus folgt, daß ein durch den Tod eines Beteiligten unterbrochenes Verfahren nicht nur von der Erbgemeinschaft, sondern auch von jedem einzelnen Miterben aufgenommen werden kann (vgl. Palandt, BGB, 17. Aufl., § 2039 Anm. 1). Miterbin aber ist die Klägerin in jedem Falle, so daß sie zur Aufnahme des durch den Tod ihres Ehemannes unterbrochenen Verfahrens ohne weiteres befugt und legitimiert ist.

Das LSG hat die Revision wie bereits ausgeführt nicht zugelassen. Sie ist deshalb nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt worden ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150), oder wenn das LSG bei Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG das Gesetz verletzt hat.

Die Rüge der Verletzung des Gesetzes bei Beurteilung der Zusammenhangsfrage kann die vorliegende Revision nicht statthaft machen. Denn das LSG hat entschieden, der Unfall des H. am 20. September 1940 habe sich nicht während der Ausübung des militärischen Dienstes ereignet. Auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung betrifft aber § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Schädigung (schädigendes Ereignis oder schädigende Einwirkung) mit einer militärischen Dienstverrichtung oder einem der übrigen in den §§ 1 - 5 BVG aufgeführten Tatbestände, sondern von dieser Vorschrift wird allein

-11-



- 11 -

der Ursachenzusammenhang zwischen einer Schädigung und einer Gesundheitsstörung (Tod) erfaßt (BSG 7, 170). Über diese Frage hat aber das Berufungsgericht nicht entschieden.

Die Revision trägt jedoch - als wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG - vor, das LSG habe die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten. Diese Rüge greift durch; das LSG hat zu Unrecht angenommen, die Angaben des H. über den Zweck seines Weges, auf dem sich der Unfall ereignet habe, seien so widerspruchsvoll und ungenau, daß auf sie die Annahme nicht gestützt werden könne, der Unfall habe sich während der Ausübung militärischen Dienstes ereignet. Denn tatsächlich haben sich die Angaben des H. hinsichtlich des Zweckes, den er am Unfalltage auf dem Wege von Gutenbaren nach Zachow verfolgt hat, entgegen der Auffassung des LSG nicht so erheblich widersprochen, daß hieraus schon ohne weiteres auf seine Unglaubwürdigkeit geschlossen werden könnte. Wenn H. nämlich zunächst vorgebracht hat, er habe einen Kontrollgang zur Arbeitsstelle der Gefangenen unternehmen wollen, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG dann aber angegeben hat, er habe das Büro des Wasserbauamtes in Zachow aufsuchen wollen, um dort die Arbeit für den nächsten Tag zu besprechen, so schließt dies eine Auslegung dahin nicht aus, daß H. letztlich dasselbe gemeint hat, nämlich aus dienstlichen Gründen wegen des Arbeitseinsatzes der Gefangenen am folgenden Tag unterwegs gewesen zu sein. Das wird nicht zuletzt auch bestätigt durch die Aussagen der vom LSG gehörten Zeugen K. und B., die aus eigener Kenntnis angegeben haben, daß es damals häufig

-12-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

vorgekommen sei, daß sich das Wachpersonal - wie der Kläger - auch nach Beendigung des eigentlichen Dienstes noch um die von den Kriegsgefangenen durchgeführten Arbeiten gekümmert und auch noch mit den Arbeitgebern über den Einsatz für die nächsten Tage gesprochen habe. Schließlich ist auch die Feststellung des LSG angreifbar, es sei z.Z. des Unfalls noch hell gewesen, während H. angegeben hätte, es sei schon dunkel geworden. Denn am 20. September geht die Sonne um 18.28 Uhr unter. Falls es aber am Unfalltage - wie H. behauptet hat - regnerisch und wolkenverhangen gewesen ist, kann es demnach um 19 Uhr (wegen der Sommerzeit damals 20 Uhr) schon ziemlich dunkel gewesen sein. Das LSG wird daher bei seiner erneuten Entscheidung diese Gesichtspunkte nochmals einer Prüfung unterziehen müssen.

Darüber hinaus hat das LSG auch seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Denn der Tatrichter verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er eine tatsächliche Frage über den gesundheitlichen Zustand eines Versorgungsberechtigten oder über die Ursache einer Gesundheitsstörung entscheidet, die er auch vom Standpunkt eines lebenserfahrenen Richters aus nicht aus eigener Sachkunde entscheiden kann, oder wenn er seine Feststellung auf ein Gutachten stützt, das in sich widerspruchsvoll oder wegen anderer Mängel zur Erforschung der rechtserheblichen Tatsachen nicht geeignet oder nicht ausreichend ist (BSG 1, 91).

Zu ihrer Rüge mangelnder Sachaufklärung führt die Revision insbesondere aus, daß das LSG den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht durch Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens weiter habe aufklären müssen. Es

-13-



- 13 -

habe die Feststellung, daß es bei dem Unfall des H. am 20. September 1940 nicht zu einer schweren Hirnschädigung infolge eines doppelten Schädelbruches gekommen sei, darauf gestützt, daß H. anschließend im Reservelazarett Potsdam nur 18 Tage lang – also eine zu kurze Zeit beim Vorliegen eines Schädelbruches – behandelt worden sei. Insoweit wird zutreffend gerügt, daß das LSG zu einer solchen Feststellung nicht ohne weiteres hätte kommen dürfen. Denn auch ein lebenserfahrener Richter ist nicht in der Lage, aus eigener Sachkunde die allein medizinische Frage zu entscheiden, ob ein doppelter Schädelbasisbruch stets eine längere stationäre Behandlung in einem Krankenhaus als 18 Tage erfordert. Zumindest hätte das LSG in seinem Urteil ausführen müssen, auf welchen Unterlagen diese seine angenommene Sachkunde beruht. Deshalb hätte es durch Befragung eines Sachverständigen aufklären müssen, ob es auf Grund der Dauer der Lazarettbehandlung von nur 18 Tagen ausgeschlossen gewesen sei, daß H. bei dem Unfall am 20. September 1940 die von dem Versorgungsamt festgestellten Gesundheitsstörungen – traumatische Epilepsie nach Schädel-Impressionsfraktur des Scheitelbeines – erlitten hatte. Wenn das Berufungsgericht schon Zweifel hatte, ob diese Gesundheitsstörungen mit dem Unfall vom 20. September 1940 im Zusammenhang standen, hätte es ferner wenigstens den Versuch einer weiteren Aufklärung in medizinischer Hinsicht dahin vornehmen müssen, ob von ärztlicher Seite aus festgestellt werden kann, wann es etwa zu dem Schädelbruch gekommen ist.

Damit leidet das Verfahren vor dem Berufungsgericht wegen Verletzung der §§ 128 Abs. 1 und 103 SGG an wesentlichen Mängeln im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; die Revision

-14-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

ist deshalb statthaft. Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf diesen Mängeln beruht. Denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es nicht wie dargelegt gegen die Regeln der Beweiswürdigung und gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen hätte (vgl. BSG 2, 197). Da im übrigen der erkennende Senat nicht selbst entscheiden kann, zumal noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)